

Publiziert 10. August 2023, 09:27

TIERRECHT

# Das droht dir, wenn du dein leidendes Haustier selbst erlöst

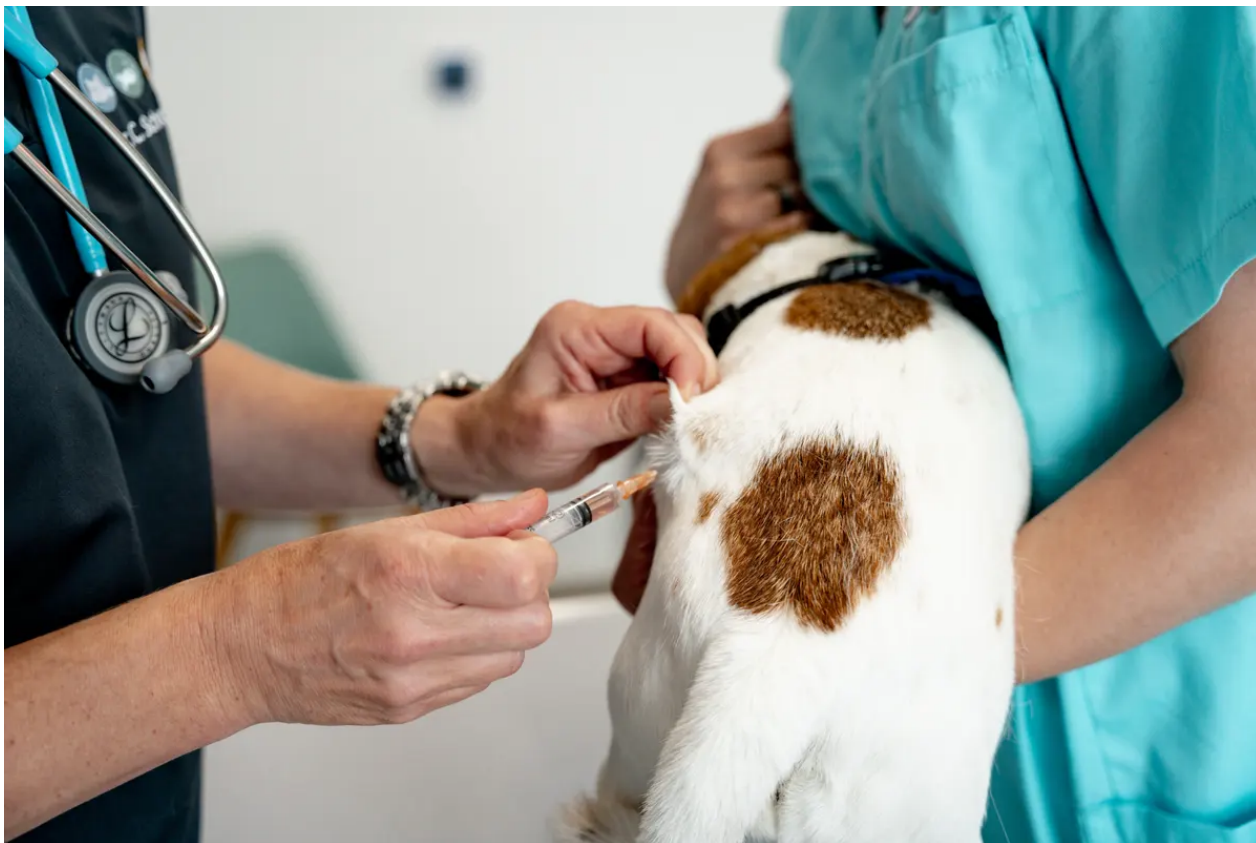
Eine Frau hat aus Mitleid ihren Hund erschossen. Darf ich mein Haustier oder ein angefahrenes Wildtier erlösen? 20 Minuten beantwortet die wichtigsten Fragen.



von

[Shanice Bösiger](#), [Adriel Monostori](#)

1 / 6



Die Halter dürfen ihr krankes Haustier nicht selbst vom Leiden erlösen.  
20min/Taddeo Cerletti

**Darum gehts**

- Privatpersonen dürfen nicht einfach ihr krankes Haustier töten, um es vom Leiden zu erlösen.
- Das qualvolle Töten von Tieren ist strafbar.
- Auch angefahrene oder verletzte Wildtiere müssen durch Fachpersonen erlöst werden.

Eine 56-jährige Frau aus dem Kanton St. Gallen hat ihren Hund mit **einer Selbstladepistole erschossen**. Sie wollte den Hund von seinem **Leiden erlösen**. Die St. Galler Staatsanwaltschaft sprach die 56-Jährige Ende Juli der Übertretung des Tierschutzgesetzes sowie der Übertretung des Waffengesetzes schuldig.

Während es früher gerade auf Bauernhöfen noch gang und gäbe war, etwa überzählige Katzenbabys zu ertränken oder auf andere Art und Weise zu töten, hat sich das mit der Zeit stark gewandelt. 2018 hat die Schweiz ihr Tierschutzgesetz angepasst und es wurden Vorschriften zum fachgerechten Töten von Tieren erlassen. Muss ich mein Haustier also leiden lassen? Was, wenn ich ein Reh anfare oder meine Katze einen verletzten Vogel nach Hause bringt? Experten beantworten die wichtigsten Fragen.

## Wann muss man in der Schweiz sein Haustier erlösen?

Nach der Tierschutzverordnung ist eine Tierhalterin oder ein Tierhalter dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend von einer Fachperson behandelt oder getötet werden.

## Also hat die Frau richtig gehandelt und ich darf mein Haustier selber erlösen?

Nein. Laut Isabelle Perler von der Stiftung «Für das Tier im Recht» muss das Einschläfern stets von einer fachkundigen Person wie einem Tierarzt durchgeführt werden. «Nur er ist in der Lage, den Eingriff nach medizinischen Grundsätzen und tierschutzgerecht, also schonend, rasch und schmerzlos durchzuführen», so Perler.

**Die Tötung** hat würdevoll und unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste zu erfolgen. «Dies bedeutet, dass das Tier vor der Tötung betäubt werden muss, sodass es das Bewusstsein verliert.» Auf die Betäubung kann nur verzichtet werden, wenn sie aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

## Was passiert, wenn eine Person ihr Haustier doch ohne Fachperson tötet?

Laut Perler gehen solche Personen das Risiko ein, sich einer Tierquälerei durch Misshandlung oder qualvolle Tötung strafbar zu machen: «**Das Tierschutzrecht sieht** für Vergehen Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.» Wird eine solche Tat nur als Übertretung eingestuft, ist mit einer Busse bis zu 20'000 Franken zu rechnen. Die Höhe der Strafe hänge vom Einzelfall ab.

## Wie viele solcher Fälle gibt es in der Schweiz?

«Leider gibt es immer wieder Fälle, in denen Tiere durch die Halter selbst getötet werden», so Perler. Wie viele dies genau sind und aus welchem Beweggrund, lasse sich nicht genau eruieren.

## Wie sieht es bei angefahrenen oder verletzten Wildtieren aus: Darf ich sie erlösen?

Fährt man ein Wildtier an, so ist unverzüglich der zuständige Wildhüter und die Polizei darüber zu informieren, sodass dieser vorbeikommen und das Tier von seinem Leiden erlösen können. Das Tier selbst zu töten, ist laut der Stiftung «Für das Tier im Recht» nicht erlaubt.

## Was, wenn meine Katze einen Vogel anschleppt?

Auch ein Vogel, der von einer Hauskatze angegriffen und verletzt wurde, darf gemäss **Fridolin Luchsinger**, Wildhüter im Kanton Glarus, nur von einem Wildhüter oder einer Fachperson mit entsprechenden Kompetenzen vom Leiden erlöst werden.

«Betäuben muss man Wildtiere vor dem Erschiessen nicht.» Moralische Bedenken habe er beim Erlegen von kranken oder verletzten Tieren nicht. «Wichtig ist, dass das Tier keine Schmerzen mehr hat. Das Tierwohl steht an erster Stelle.»

## Mein Haustier wurde eingeschläfert. Darf ich es im Garten vergraben?

Kleine Tiere bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm dürfen laut der Stiftung «Für das Tier im Recht» auf Privatgrund begraben werden. Grössere Tierkörper sind fachgerecht mittels Verbrennung zu entsorgen. Die Asche des verstorbenen Tieres darf im Anschluss im Garten beerdigt werden.

## Darf ein Polizist einen aggressiven Hund töten?

Auch da verweist die Stiftung auf fachkundige Personen, die Tiere töten dürfen. Wer ist eine fachkundige Person? Gemäss Tierschutzverordnung Personen, die die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres haben und regelmässig Tiere töten. Laut Perler dürfen Polizisten Tiere also nur dann töten, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen.

## Keine News mehr verpassen

Mit dem täglichen Update bleibst du über deine Lieblingsthemen informiert und verpasst keine News über das aktuelle Weltgeschehen mehr.

Erhalte das Wichtigste kurz und knapp täglich direkt in dein Postfach.

[Jetzt Newsletter abonnieren](#)

## DEINE MEINUNG

Das Thema ist wichtig.

Der Artikel ist informativ.

Der Artikel ist ausgewogen.

Fehler gefunden? [Jetzt melden.](#)

659 150 144

## 154 Kommentare

Kommentarfunktion geschlossen



**PeterAmeland**

10.08.2023, 13:29

Ok. Also Reh lieber leiden lassen bis Polizei od Wildhüter Zeit haben 😞

0

[Kommentar melden](#)



Menu

Front

Ukraine

#WIRSINDZUKUNFT

Sport

Schweiz

Zürich

Bern

Suche nach...



Login



**betuzeni**

10.08.2023, 13:29

Kein Wunder ist die Staatsanwaltschaft überlastet.

2

[Kommentar melden](#)

**GENAU** 2 Lesende